

dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung im Rahmen seines Berichts über die Neuausrichtung der Informations- und Kommunikationstätigkeit der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten;

59. *betont*, wie wichtig der Zugang der Öffentlichkeit zur Vertragssammlung der Vereinten Nationen und zu ihren Sitzungsdokumenten ist;

60. *würdigt* die Anstrengungen, die die Abteilung Informationstechnische Dienste des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste unternimmt, um sicherzustellen, dass die erforderliche technische Infrastruktur für die unmittelbar bevorstehende Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen vorhanden ist;

61. *ist sich* der weitreichenden Auswirkungen *bewusst*, die die Verknüpfung des Elektronischen Dokumentenarchivs mit der Internetseite der Vereinten Nationen auf die Förderung der Ziele der Organisation haben wird, indem alle Sitzungsdokumente in den sechs Amtssprachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und *betont*, dass die Eingliederung des Elektronischen Dokumentenarchivs in die Internetseite der Vereinten Nationen einer der Schritte zur maßgeblichen Stärkung der Mehrsprachigkeit der Internetseite der Vereinten Nationen sein und in allen Fachabteilungen des Sekretariats zu Effizienzsteigerungen führen wird;

62. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der aktuellen E-Mail-gestützten Nachrichten-Vorschau, die von der Hauptabteilung Presse und Information weltweit verbreitet wird, und hebt hervor, dass mit besonderer Sorgfalt sichergestellt werden muss, dass aktuelle Meldungen und Nachrichten-Vorschauen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

63. *ermutigt* den Generalsekretär, sich über die Hauptabteilung Presse und Information die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich des Internet, weiterhin voll zunutze zu machen, um im Einklang mit den von der Generalversammlung gesetzten Prioritäten und unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die zügige Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam zu verbessern;

64. *regt an*, dass die Zahl der Programme von Radio Vereinte Nationen in allen verfügbaren Sprachen auf der Internetseite der Vereinten Nationen erhöht wird;

XI

Schlussbemerkungen

65. *anerkennt* die Notwendigkeit eines konstruktiven Zusammenwirkens zwischen dem Management der Hauptabteilung Presse und Information und den Mitgliedern des Informationsausschusses und *ersucht* die Hauptabteilung, im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle drei Monate informelle Sitzungen mit den Mitgliedern des Ausschusses anzusetzen, um die laufende Arbeit der Hauptabteilung zu erörtern, und *ersucht* in dieser Hinsicht die Hauptabteilung, die Ausschussmitglieder

in Vorbereitung dieser Sitzungen mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung um Vorschläge für Diskussionspunkte zu bitten;

66. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner vierundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

67. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

68. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/65

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/553, Ziffer 7)¹⁰⁸, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/65. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung¹⁰⁹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuss ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/137 vom 8. Dezember 2000, worin sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellen den Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta übermitteln,

1. billigt das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht¹⁰⁹;

2. erklärt erneut, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. ersucht die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 Buchstabe *e* der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Infor-

mationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. ersucht den Sonderausschuss, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen.

RESOLUTION 56/66

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 10. Dezember 2001, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/554, Ziffer 9)¹¹¹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, wie folgt:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Georgien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/66. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Reso-

¹⁰⁹ A/56/23 (Teil II), Kap. VIII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

¹¹⁰ A/56/67.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹¹² A/56/23 (Teil II), Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*